

CHASSE INTERDITE!

13 800 private Waldbesitzer können sich wehren!

In den Jahren 2003 und 2004 hatte eine Viandener Familie den Staat und das Jagdsyndikat wegen Menschenrechtsverletzungen im Jagdgesetz verklagt und Recht bekommen. Das hohe Gericht basierte sich auf die Menschenrechtskonvention (Artikel 11 und 1, Protokoll Nr. 1) und verurteilte den Staat wegen Menschenrechtsverletzungen in unserem Jagdgesetz.

- gegen seinen Willen einer Vereinigung anzugehören, die über die Nutzung seines Grundeigentums bestimmt;
- gegen seinen Willen einem Jagdsyndikat anzugehören;
- gegen seinen Willen jagdliche Aktivitäten von Jägern und Jagdhunden auf seinem Grundeigentum zu dulden;
- sein Grundeigentum zu umzäunen.

Zudem wurde festgehalten, dass ein Jagdrecht nicht in der Menschenrechtskonvention verankert sei, wohl aber der Schutz des Grundeigentums.

Daneben hatte eine andere Grundeigentümerin, die seinerzeit vor dem Verwaltungsgericht verloren hatte, den Gang zum Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg angetreten. Am 10. Juli 2007 wurde das Urteil Schneider gegen den Luxemburger Staat in Straßburg gesprochen. Unter Berufung auf die Urteile Wirth-Derneden vom Verwaltungsgericht (Rôle 15096 vom 18. Dezember 2003, Rôle 17488C und 17537C vom 13. Juli 2004) sowie der Urteile Chasagnou et autres gegen den französischen Staat (Nr. 25088/94, 28331/95, 28443/95, CEDH vom 29. April 1999) wurden die oben erwähnten Verurteilungen auch vom europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ausdrücklich bestätigt (Requête 2113/04).

Verbot der folgenden jagdlichen Aktivitäten:

- der Fütterung und Kurrung (Kurring = Fütterung zum Anlocken der Tiere);
- der Zucht und der Aussetzung von Tieren zum Bejagen;
- jeglicher Fallenjagd und jeglichem Fallenstellen;
- jeglicher Bejagung und Tötung der natürlichen Beutegreifer, des Federwildes und des Niederwildes;
- der Ausbildung von Jagdhunden an lebenden, gesunden und verletzten Wildtieren;
- der Treib-Hetzjagd (*Klappjuegd*) mit ausgebildeten Jagdhunden.

Diese Forderungen und Verbote werden nicht das Ende der Jagd bedeuten, sondern den Weg für eine künftige Jagd ebnen, die sich ausschließlich an nachweisbaren ökologischen und ökonomischen Schäden orientiert.

Da die Politiker uneinsichtig sind, kann man nur hoffen, dass



Die Politik mauert

Nun hätte man annehmen können, dass die Politiker endlich zur Vernunft kämen und ein neues Jagdgesetz ausarbeiten würden, das den Menschenrechten, dem Natur- und Tierschutz künftig Rechnung tragen würde.

Weit gefehlt!

Die menschenrechtswidrige Zwangsbejagung soll künftig mittels Polizeijagden erzwungen werden. Die Gebiete derjenigen Eigentümer, die nicht Mitglied des Jagdsyndikats sein wollen, werden polizeilich abgeriegelt, damit die Jäger und ihre jagenden Hunde ungestört auch dort jagen können. Die Entscheidungen, wann und wo Polizeijagden abgehalten werden, werden dem Jagdsyndikat und der Forstverwaltung obliegen.

Trotz unumstößlicher Rechtslage haben zudem Landwirtschaftsminister Fernand Boden und Staatssekretärin Octavie Modert dem Staatsrat ein neues Hundegesetzprojekt (Nr. 49854 vom 31.08.2007) vorgelegt, worin zusätzlich die Jagd mit Hunden (also Verfolgen und Hetzen, das Angreifen und Töten von Tieren) landesweit gesetzlich verankert werden soll – und dazu gehören auch die Gebiete jener Grundeigentümer, die nicht im Jagdsyndikat vertreten sind und die Jagd auf ihrem Eigentum ablehnen.

Dazu die Rechtsprechung aus Luxemburg und Straßburg: *"...or, opposant éthique à la chasse, elle est obligée de supporter tous les ans sur son fonds la présence d'hommes en armes et de chiens de chasse (...) place la requérante dans une situation qui rompt le juste équilibre devant régner entre la sauvegarde du droit de propriété et les exigences de l'intérêt général: obliger une petite propriétaire à faire apport de son droit de chasse*

sur son terrain pour que des tiers en fassent un usage totalement contraire à ses convictions se révèle une charge démesurée qui ne se justifie pas sous l'angle du second alinéa de l'article 1er du Protocole Nr.1. Il y a donc violation de cette disposition...!"

Hundedressur am lebenden Tier

Außerdem wird im neuen Hundegesetz die bisher streng verbotene Jagdhundausbildung an lebenden Tieren legalisiert (Artikel 18,1 und Artikel 19: *"(...) objets et matériels (...) pendant les cours de dressage (...) dans le cadre de l'entraînement et des épreuves d'aptitude des chiens utilisés pour la chasse et pendant l'exercice légal de la chasse..."*. „Objet“ heißt nichts anderes als „etwas am lebenden Objekt demonstrieren!“ DNF liegen Unterlagen vor, dass nationale sowie internationale Vorschriften die Jagdhundausbildung an lebenden Wildtieren speziell während der Treib-Hetzjagden mit Hunden vorschreiben.

Straßburger Urteil steht über nationalen Gesetzen

Das Urteil vom 10. Juli 2007 der Cour Européenne des Droits de l'Homme steht aber selbstverständlich über den nationalen Gesetzen, und jeder Bürger hat nun das Recht, eine Jagd, die den Menschenrechten, dem Natur- und Tierschutz unterstellt wird, zu fordern. Dazu gehören:

- ein jagdlicher Sicherheitsabstand (nachweislicher Tödlichkeitsradius um den Jäger) von 300 Metern zu den jagdfreien Gebieten und ein landesweites

möglichst viele Grundeigentümer, Naturschutzorganisationen und Gemeinden die Arbeit für die Menschenrechte, den Natur- und Tierschutz unterstützen, indem sie **den auf dem Plakat vorgedruckten Formbrief in dieser Feiernummer per Einschreiben an ihr Jagdsyndikat abschicken und anschließend das Plakat gut sichtbar auf ihrem Grund und Boden anbringen.**

Luxemburgs Wälder bedecken etwas mehr als ein Drittel der Landesfläche. Das sind insgesamt etwa 900 Quadratkilometer. Der Gemeindewald begreift 300 qkm, der Staatswald 35, die Kirchenfabriken besitzen etwa 11 qkm, so dass weit über 50 % der Waldfläche, rund 500 qkm, insgesamt 13 800 Privatleuten gehören.

Von diesen wiederum besitzen 11 700 jeweils weniger als fünf Hektar. Wenn die DNF-Aktion ein Erfolg werden soll, müssen möglichst viele Parzelleneigner das Jagdsyndikat ihrer Gemeinde per Einschreiben über ihre Nichtmitgliedschaft in Kenntnis setzen.

Sollten die Politiker trotz der Urteile und allem Widerstand keine Vernunft annehmen, wird eine erneute Klage gegen den Staat nicht mehr notwendig sein. Der europäische Ministerrat wird sich, basiert auf das Urteil des Gerichtshofes für Menschenrechte, den Verstößen annehmen müssen.

Die Grundeigentümer, die das Einschreiben an das Jagdsyndikat abgeschickt haben, können bei Zuwiderhandlung Klage gegen die respektiven Jäger einreichen wegen Wilderei mit Flinte, Falle oder Hund, Tierquälerei und absichtlicher Gefährdung von Mensch und Tier auf ihrem Eigentum.

Hugo Habicht